

Wie viel Solaranlage muss ich ab 2009 auf meinen Neubau bringen?

Der Gesetzgeber verlangt in seinem "Erneuerbare-Energie-Wärmegesetz" (EEWärmeG) ab 1. Januar 2009 erneuerbare Energien in seinem Wohnhaus einzuplanen.

Für die Realisierung lässt er verschiedene Möglichkeiten offen:

- Energie von der Sonne - Solaranlagen
- Energie aus der Erde - Erdwärmeeinrichtungen, Wärmepumpe mit Erdreichkollektoren
- Energie aus Biomasse - Holz-Pellet-Anlagen
- **Alternativen**

Hauseigentümer, die keine erneuerbaren Energien nutzen können oder wollen, können auch Ersatzmaßnahmen durchführen, die zu einer deutlichen Verbesserung der Energieeffizienz des Gebäudes führen.

Beispielsweise kann der Bauherr den Energiebedarf des Hauses so verringern, dass er um 15 Prozent unter den gesetzlichen Anforderungen liegt.

Bezieht der Bauherr seine Wärme aus einem Nah- oder Fernwärmenetz aus Kraft-Wärme-Kopplung, hat er ebenfalls die Anforderungen des Gesetzes erfüllt.

Für den Preis-Leistungs-bewussten Bauherrn eines Einfamilienhauses stellt sich nun die Frage, mittels welcher Variante er die Gesetzespflicht bei einem vernünftigen Aufwand-Nutzen-Verhältnis.

Unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Preisniveaus (Energiekosten der Versorger vs. EEWärme-Anlagen- und Herstellungskosten) verweisen die wirtschaftlich denkenden Fachleute in der Regel auf Solaranlagen/Sonnenkollektoren.

Aber wie viel Solaranlage muss der Bauherr nun auf seinen Neubau bringen?

Das Gesetz sieht vor, dass bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine

Mindest - Kollektorfläche von 0,04 m² pro Quadratmeter „Nutzfläche“

zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung ausreichend ist.

Falls eine Unterstützung der Raumheizung geplant wird, kann und muss die Solaranlage größer ausgelegt werden.

Die o. g. „Nutzfläche“ ist in diesem Zusammenhang ein Begriff aus der Energieeinsparverordnung, nach der bei Neubauten die energetischen Grenzwerte bestimmt werden. Gemeint sind damit die beheizten Quadratmeter Fläche im Haus (nicht beheizte Keller zählen nicht dazu).

Beispiel:

Ein 2009 errichtetes Einfamilienhaus mit 125 m² beheizter Nutzfläche erfordert eine Kollektorfläche von 5 m², um die Forderungen des Gesetzgebers zu erfüllen.

Bei Mehrfamilienhäusern werden mindestens 0,03 m² Kollektorfläche je Nutzflächen-Quadratmeter vorgeschrieben ■